Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2331

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) wird wie folgt geändert:

§ 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtszeit des Personalrates beträgt drei Jahre."

Artikel 2

Die durch Artikel 1 geänderte Vorschrift des Personalvertretungsgesetzes gilt nicht für die Amtszeit und die Neuwahl der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt befindlichen Personalräte.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1964

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51